

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01042 vom 27. Juni 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2006.01042](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.01042)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01042 du 27 juin 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01042 del 27 giugno 2007

## Erwägungen

### E. 2

/

### E. 2.3

Aufgrund des Vorstehenden kam das EVG zum Schluss, dass eine Arbeitsfähigkeit in leidensangepassten Tätigkeiten von 100 % aus rein somatischer Sicht bei Ablauf der Wartezeit im Oktober 1999 (Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG in der bis 31. Dezember 2002 gültigen Fassung) und mindestens bis zum Abheilen der Folgen des operativen Eingriffs vom 22. Dezember 2000 nicht als gesichert gelten können. Es sei somit nicht auszuschliessen, dass bis zum Einspracheentscheid vom 23. Februar 2004 eine anspruchsbegründende Invalidität bestanden habe (Urk. 13/79 S. 6). Die Sache wurde daher an die IV-Stelle zurückgewiesen, damit diese, nach ergänzenden Abklärungen, über den Anspruch auf eine Invalidenrente neu verfähre (Urk. 13/79 S. 8).

### E. 3

3.1 Mit Schreiben vom 6. Oktober 2005 ersuchte die IV-Stelle das B. um Beantwortung der vom damaligen EVG in Erw. 3.3 seines Urteils vom 21. Juli 2005 aufgeworfenen Fragen. Dabei wies die Verwaltung ausdrücklich darauf hin, dass es insbesondere um die (entsprechend der medizinischen Aktenlage und den medizinischen Interventionen seit 1999) "gestaffelte" Einschätzung der Restarbeitsfähigkeit bis 2004 aus rein somatischer Sicht gehe, auch wenn klar sei, dass dies wohl nur eine grobe und annähernde Schätzung sein könne. Der Anfrage legte die IV-Stelle das erwähnte Urteil des EVG, das Gutachten des B. vom 31. Oktober 2002 sowie die vorhandenen Arztberichte bei (Urk. 13/82).

3.2 In seiner Antwort vom 18. Oktober 2005 hielt Dr. med. E. vom B. fest, dass mit Sicherheit erst ab dem Untersuchungsdatum (25. September 2002) von einer vollen Arbeitsfähigkeit in adaptierten Verweistätigkeiten ausgegangen werden könne. Die Beschwerdeführerin habe am 13. Oktober 1998 ein Trauma erlitten und sich dann am 10. Juni 1999, am 25. April 2000 und am 22. Dezember 2000 Nacheingriffen beziehungsweise Nachoperationen unterzogen. Jeweils postoperativ sei in diesen Zeiten über mehrere Wochen sicher eine volle Arbeitsunfähigkeit auch in Verweistätigkeiten anzunehmen. Andererseits habe "sicher" auch schon Monate vor dem Untersuchungszeitpunkt eine ähnlich einzuschätzende Arbeitsfähigkeit in Verweistätigkeiten bestanden, wie nach jenem Zeitpunkt mit Sicherheit festzustellen sei. Über die Zeit "gemittelt" schätzte Dr. E. die zumutbare Arbeitsfähigkeit in Verweistätigkeiten vom 13. Oktober 1998 bis 25. September 2002 auf mindestens 50 % (Urk. 13/83).



5.2. Gemäss Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin im Bericht vom 26. November 1999 verdiente die Beschwerdeführerin 1999 Fr. 40'300.-- pro Jahr (Urk. 13/4). Unter Berücksichtigung der auf den Frauenlöhnen eingetretenen Nominallohnentwicklung (2156 Indexpunkte im Jahre 1999 und 2296 Indexpunkte im Jahre 2002; Die Volkswirtschaft 1/2-2007, S. 95, Tabelle B 10.3) ist für das Jahr 2002 von einem Valideneinkommen von Fr. 42'916.90 (inkl. 13. Monatslohn) auszugehen. Vergleicht man dieses Einkommen mit den statistischen Durchschnittszahlen gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE 2002, S. 43, Tabelle TA1, Zeile 15, Frauen, Anforderungsniveau 4: Fr. 3'624.--, was unter Berücksichtigung einer betrieblichen wöchentlichen Arbeitszeit im verarbeitenden Gewerbe im Jahre 2002 von 41,2 Stunden [Die Volkswirtschaft, 5-2007, S. 86 Tabelle B 9.2 Zeile D] ein Einkommen von Fr. 44'792.65 ergibt), wird deutlich, dass der zuvor erwähnte Validenlohn (rund 4,2 %) unter dem Durchschnittswert liegt (zum Grundsatz, dass invaliditätsfremde Grände - etwa bei erheblich unter den branchenüblichen Ansätzen liegendem Gehalt - entweder sowohl beim Validen- als auch beim Invalideneinkommen oder überhaupt nicht zu berücksichtigen sind, vgl. BGE 129 V 225 Erw. 4.4 mit Hinweisen).

5.3. Lässt sich das Invalideneinkommen nicht konkret ermitteln, weil die versicherte Person die restliche Arbeits- beziehungsweise Erwerbsfähigkeit nicht zumutbarerweise voll ausnutzt, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne herangezogen werden. Abzustellen ist auf die LSE, wobei jeweils vom Zentralwert (Median) der standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) auszugehen ist (BGE 126 V 76 Erw. 3b/bb).

5.4. Der statistische Durchschnittslohn (Zentralwert) der mit einfachen und repetitiven Aufgaben (Anforderungsniveau 4) beschäftigten Frauen im privaten Sektor hat im Jahre 2002 bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden monatlich Fr. 3'820.-- betragen (inkl. 13. Monatslohn; LSE 2002, S. 43, Tabelle TA1). Auf der Basis der im Jahre 2002 betrieblichen 41,7 Wochenstunden (vgl. Die Volkswirtschaft 5-2007, S. 86, Tabelle B 9.2) ergeben sich monatlich Fr. 3'982.35, das heisst jährlich Fr. 47'788.20. Ob das Gehalt der Beschwerdeführerin als "erheblich" unter den branchenüblichen Ansätzen liegend zu betrachten ist, kann dahingestellt bleiben. Denn auch wenn man den Tabellenwert entsprechend (um 4,2 %; vgl. Erw. 5.1 hier vor) anpassen würde, woraus sich ein Einkommen von Fr. 45'781.10 ergäbe, resultierte - selbst bei Vornahme des höchstmöglichen leidensbedingten Abzugs von 25 % (BGE 125 V 80; AHI 2002 S. 62) - kein rentenbegründender Invaliditätsgrad (Valideneinkommen: Fr. 42'916.90; Invalideneinkommen: Fr. 34'335.80; Erwerbseinbusse: Fr. 8'581.10; Invaliditätsgrad: 20 %).

6. Da es um Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

7. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§

34 Abs. 3 GSVGer).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist der Beschwerdeführerin ausgangsgemäss eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 18. Oktober 2006 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu verfähre.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der IV-Stelle auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.